

mit der Zuweisung zu Gregor II.? Und dies sind gerade zwei der wichtigsten und interessantesten Schreiben, die Erhebung des Bonifatius zum Erzbischof und der merkwürdige Sachsenaufruf. Der Sammler hat mit seiner Zuweisung geteilten Erfolg gehabt. Man hat sie ihm im ersten Falle einmütig nicht geglaubt und im anderen Falle mit Ausnahme von Loofs ebenso einmütig geglaubt. Das kam daher, dass Willibald in seiner *Vita Bonifatii* die Palliumverleihung mit grösster Bestimmtheit für Gregor III. in Anspruch nahm. Ich weise jetzt beide Schreiben Gregor III. zu und habe den Nachweis hierfür unten noch näher zu erbringen. Hier genügt es festzustellen, dass man in Mainz selbst der Sache nicht sicher war.

In 2 ist die Reihenfolge geändert, aber keineswegs verbessert; denn dem kleinen Vorzug, dass die datierten Schreiben nr. 17 und 18 vor 19 gestellt wurden, steht die entscheidende Verderbung gegenüber, dass die datierten Briefe Gregors II. nr. 24 und 26, und noch dazu in umgekehrter Reihenfolge, unter die Schreiben Gregors III. gerückt und beide auch ausdrücklich mit der Ueberschrift 'item Gregorii tertii' versehen wurden. Es ist die Anordnung, die in weiterer Ableitung in der kanonistischen Literatur nachgewirkt und Gratian verleitet hat, nr. 26 als Urkunde Gregors III. anzusehen. Daran, etwa in der schlechteren Anordnung von 2 gerade die ältere noch unvollkommene zu sehen, ist nicht zu denken. Ein grober Verstoss wie der, eine Urkunde aus dem 10. Kaiserjahr Leos des Isauriers vor eine solche aus dem 8. Kaiserjahr einzureihen, ist dem sorgsamem Ordner der ersten Sammlung nicht zuzumuten. Wie 2 zu seiner noch übleren Anordnung kam, ob durch absichtlichen, aber missglückten Besserungsversuch oder durch Schiebungen und Verwerfungen, die mittlerweile in den Blättern der Vorlage eingetreten waren, ist nicht aufzuklären. Sicher ist nur, dass die durch keine andere Beobachtung, am wenigsten durch die enge Textverwandtschaft zwischen 1 und 2, geforderte Annahme von Zwischengliedern das Rätsel nicht besser löst, weil der Zwiespalt veränderter Anordnung für dieses angenommene Zwischenglied genau so gut und so schlecht zu erklären ist, wie für 1 und 2 selbst.

Viel enger ist die Uebereinstimmung zwischen 1 und 2, soweit überhaupt ihr gemeinsamer Inhalt reicht, in der Anordnung der *Collectio communis*. Der einzige verschwindende Unterschied besteht darin, dass in 2 die Wiederholung der Eintragung von nr. 23, weil rechtzeitig